

Studienplan des Universitätslehrganges / Post-Graduate-Studiums  
**MSc Engineering Management**  
an der Technischen Universität Wien

**in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 11. April 2011  
gültig ab 1. Mai 2011**

**Präambel**

Die TU Wien ist bemüht, ihren technisch-naturwissenschaftlich ausgebildeten AbsolventInnen eine Weiterbildung anzubieten, die an ihre Ausbildung anknüpft und neue Berufsfelder und berufliche Perspektiven eröffnet.

Die Anforderungen an Führungskräfte in Produktionsbetrieben haben sich in den letzten 20 Jahren außerordentlich stark verändert. Um einen Produktionsbetrieb in einem europäischen und weltweiten Markt zeitgemäß führen zu können, ist es erforderlich, die Kenntnisse zu erweitern und dem neuesten Stand der Wissenschaft anzupassen. Eine solche Führungspersönlichkeit – ein/e Engineering ManagerIn – muss sowohl mit den jeweils rezenten technischen und wirtschaftlichen Kenntnissen ausgestattet sein als auch mit den Trends der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung vertraut sein.

**1) Zielsetzung des Universitätslehrganges**

Der/die Engineering ManagerIn soll in der Lage sein, eigenverantwortlich einen Klein- und Mittelbetrieb oder die Abteilung eines Großbetriebes zu führen. Eine zusätzliche Herausforderung stellen dabei immer flacher werdende Hierarchien und der Einsatz neuer IT-Systeme dar, die einzelne Hierarchieebenen zu substituieren in der Lage sind.

**2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges**

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang umfasst 90 ECTS (45 Semesterstunden) und erstreckt sich über drei Semester.

2.2) Gliederung

Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er in Fächer gegliedert (siehe Abschnitt 4).

**3) Voraussetzungen für die Zulassung**

3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen eines facheinschlägigen technisch-naturwissenschaftlichen, international anerkannten ersten akademischen Studienabschlusses (alle akademischen Abschlüsse in Österreich, Master-, Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten) oder einer vergleichbaren (z.B. akademischen, beruflichen) Qualifikation.

3.2) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von 3.1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschreiben.

3.3) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) gemäß Punkt 7 (Englisch) sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

3.4) Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor. Die Lehrgangsleitung ist jedenfalls berechtigt, BewerberInnen abzulehnen.

3.5) Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangsleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereichten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.

3.6) Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Lehrgangsgruppe hinsichtlich Internationalität sowie Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3.7) Über die Zulassung entscheidet der/die VizerektorIn für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans / der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangsleitung.

3.8) Nach erfolgter Zulassung wird durch den/die TeilnehmerIn und das zuständige Organ der TU Wien eine Teilnahmevereinbarung unterzeichnet, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten v.a. in organisatorischer Hinsicht festgehalten werden.

#### 4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Fächer und der Masterthese

	SSt.	ECTS
A. Production Management	20	40
B. Engineering Informatics	6	12
C. Business Management	15	30
D. Masterthese	4	8
<b>Summe</b>	<b>45</b>	<b>90</b>

## 5) Lehrveranstaltungen (Curriculum)

A. Production Management:	SSt.	ECTS
Probability and Statistics	3	6
Production Systems	3	6
Systems Engineering	3	6
Project Management & Logistics	4	8
Technology	5	10
Company Visits	2	4
	20	40
B. Engineering Informatics:	SSt.	ECTS
Computing	3	6
IT and Production	3	6
	6	12
C. Business Management:	SSt.	ECTS
Accounting	2	4
Financing	2	4
Marketing	2	4
Operations Management	2	4
Management Information Systems	2	4
International Law	3	6
Human Factors	2	4
	15	30
D. Masterthese	4	8
<b>Summe</b>	<b>45</b>	<b>90</b>

Auf Vorschlag der Lehrgangsleitung kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching Einheiten einrichten.

## 6) Prüfungsordnung

6.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der LeiterIn einer Lehrveranstaltung. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit u.a.m. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Lehrveranstaltungen können von der Lehrgangsleitung weiter unterteilt werden wobei eine Mindestdauer von einer Semesterstunde erhalten bleiben muss.

6.2) Der Prüfungserfolg eines Faches wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Faches müssen alle Einzelveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

6.3) Über die Anerkennung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können anerkannt werden.

6.4) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Fach, mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

6.5) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

6.6) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der LeiterIn der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem/der LehrgangsleiterIn.

## **7) Unterrichtssprache**

Die Lehrveranstaltungen werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.

## **8) Lehrgangsleitung**

8.1) Der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung ernennt den/die LehrgangsleiterIn. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.

8.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

## **9) Faculty**

Der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung ernennt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung die Faculty des Lehrganges.

## **10) Akademischer Grad**

Die AbsolventInnen dieses Post-Graduate-Studiums bekommen den akademischen Grad

### **Master of Science in Engineering Management (MSc)**

von der Technischen Universität Wien verliehen.

## **11) Qualitätsmanagement**

11.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback-Veranstaltungen – jedenfalls aber nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen für ein ganzes Fach – vorzusehen.

11.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebögen zu geben.

11.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem/der VizerektorIn für Außenbeziehungen oder dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung über die

Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

## **12) Lehrgangsbeitrag / Tuition Fee**

12.1) Der Lehrgangsbeitrag ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Center zu entnehmen.

12.2) Etwaige Anrechnungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

12.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile des Lehrgangsbeitrags refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

## **13) Sonstiges**

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsleitung sind generell vorbehalten.

## **14) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Dieser Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien folgt, in Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang bereits auf Grundlage einer früheren Verordnung des Senates der TU Wien begonnen haben, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.